

# Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Colnade e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

**(1)** Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Colnade e.V.“ (nachfolgend Verein genannt) und hat seinen Sitz in Colnade. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**(2)** Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden.

### § 2 Zweck

**(1)** Der Förderverein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Feuerwehrwesens, des Feuerschutzes, der Jugendpflege und der Jugendförderung durch Sach- und Geldzuwendungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sondern dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Zuwendungen stehen nur der Freiwilligen Feuerwehr Colnade inklusive der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung, nachfolgend Ortswehr Colnade genannt, zu.

**(2)** Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit übrigen Vereinen gleichen Zwecks und mit allen am Brandschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen.

### **§ 3 Mittel**

**(1)** Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Überschüsse aus Veranstaltungen, Zuschüsse, Spenden und Schenkungen. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Vom Kassensführer ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen (vgl. § 10 dieser Satzung). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Den Mitgliedern können pauschale Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für zum Beispiel Vorstandstätigkeit, Büroarbeiten oder sonstige Tätigkeiten für den Verein bis zur Höhe der gesetzlich zulässigen Beträge gezahlt werden. Ferner können Mitglieder Aufwandsentschädigungen für Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (z. B. Übungsleitertätigkeit) bis zur Höhe der gesetzlich steuerfreien Beträge erhalten.

### **§ 4 Anschaffungen**

**(1)** Anschaffungen des Vereins (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses, der Feuerwehrkameraden, der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung) werden der Ortswehr Colnrade zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Vereins.

Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vereins. Der Verein kann die Rückgabe der Ausstattungsgegenstände fordern.

**(2)** Über Anschaffungen des Vereins kann der Vorstand eigenständig mit einfacher Mehrheit entscheiden, hat aber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

**(1)** Schriftliche Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt kann jederzeit erklärt werden.

**(2)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Bereits eingezahlte Beiträge verbleiben im Vereinsvermögen. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich ehrenrührig verhält oder den Vereinszwecken zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

**(3)** Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**(4)** Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

**(5)** In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder der Ortswehr Colnade, die Mitglied im Förderverein sind, Vorschlagsrecht und Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

**(6)** Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) aktive Feuerwehrmitglieder
- b) Mitglieder der Altersabteilung
- c) fördernde Mitglieder

**(7)** Mitglieder sind verpflichtet Satzung und Beschlüsse zu beachten sowie jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren.

**(8)** Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§ 6 Beitrag**

**(1)** Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

Zuwendungen, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag übersteigen gelten als Spende an den Förderverein. Vorstandsmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

## **§ 7 Organe**

**(1)** Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.

**(2)** Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen und wird durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- b) die Wahl und Abberufung von zu wählenden Vorstandsmitgliedern
- c) den Ausschluss eines Mitglieds
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Änderung der Satzung
- f) Kassenbericht
- g) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin
- h) Genehmigung des Jahresabschlusses

**(3)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dieses verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.

**(4)** Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

**(5)** Die Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins werden in Form eines Rechenschaftsberichtes durch den Schriftführer niedergeschrieben, der Versammlung vorgelegt und nach Annahme neben der Unterschrift des Schriftführers vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

## **§ 9 Der Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzende/n
- b) dem/der 2. Vorsitzende/n
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftwart/in
- e) einem Beisitzer

In den Vorstand können nur aktive Mitglieder und Mitglieder der Altersabteilung der Ortswehr Colnrade gewählt werden.

**(2)** Die/der Beisitzer/in und die/der Schriftwart/in werden vom Vorstand bestimmt.

**(3)** Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

**(4)** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In der Jahreshauptversammlung oder der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dann eine Neuwahl erfolgen. Diese Wahl erfolgt für die Dauer der noch verbleibenden Wahlzeit des Vorstandsmitgliedes, für das die Nachwahl erfolgt.

**(5)** Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

**(6)** Bei der Erstwahl wird ein/e Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren und ein/e Kassenprüfer/in auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Danach Wahl abwechselnd im Jahresrhythmus für die Dauer von 2 Jahren.

**(7)** Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, zu seinen Aufgaben gehört:

- a) die Bewilligung von Ausgaben
- b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) die Behandlung von Anregungen und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines rechtsgeschäftlichen Vertreters.

**(8)** Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.

**(9)** Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss muss in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

**(10)** In besonderen Fällen kann die Genehmigung zur Leistung von Ausgaben durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden. Der Vorstand ist nachträglich zu unterrichten.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

**(1)** Der/die Kassenwart/in legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 11 Auflösung**

**(1)** Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte

- a) Verwendung des Vereinsvermögens
- b) Auflösung des Vereins einzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder auf.

**(2)** Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.



**(3)** Das Vereinsvermögen geht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes an die Samtgemeinde Harpstedt, als Träger des Feuerschutzes mit der Maßgabe, es nur für die Freiwillige Feuerwehr Colnrade zu verwenden.

### **§ 12 Gültigkeit**

**(3)** Diese gefasste Vereinssatzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Colnrade e. V. ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. September 2013 mehrheitlich beschlossen worden und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

**Colnrade, den 10. September 2013**

---

1. Vorsitzender  
-C. Lüllmann-

2. Vorsitzender  
-G. Wachendorf-

Schriftwartin  
-R. Wachendorf-